

Erläuterungen zum Anzeigevordruck für Heizölbehälteranlagen

<p>Lagermenge</p>	<p>Wird Heizöl in einem einzelnen Behälter gelagert, so ist die max. mögliche Lagermenge des Einzelbehälters anzugeben. Bei Aufstellung von mehreren Behältern nebeneinander (Batteriebehälter) wird davon ausgegangen, dass diese miteinander verbunden sind. In diesem Fall ist die Anzahl der Behälter und der max. mögliche Gesamtinhalt aller Behälter anzugeben.</p> <p>Beispiel: Sie betreiben eine 4x 1.500 Liter Batteriebehälteranlage. (Behälteranzahl ⇒ 4 ; Gesamtinhalt ⇒ 6.000 Liter)</p>
<p>Lagerungsart</p>	<p>Eine Behälteranlage ist <i>unterirdisch</i>, wenn diese teilweise oder ganz im Erdreich eingebettet ist (z.B. Behälter im Garten). Sie gilt als <i>oberirdisch</i>, wenn sie vollständig eingesehen werden kann (z.B. Behälter in Keller, Garage, Halle).</p>
<p>Rohrleitungen</p>	<p>An oberirdische Rohrleitungen vom Tank zum Brenner werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Unterirdische Rohrleitungen sind in der Regel als Saugleitung in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr verlegt.</p>
<p>Schutzvorkehrungen</p>	<p>Einwandige Behälteranlagen über 1.000 Liter sind in der Regel im Auffangraum aufzustellen. Der Auffangraum ist mit einem dreifach-ölbeständigen Anstrich zu versehen. Behälter mit Außenwandung (Tank im Tank) und entsprechender bauaufsichtlicher Zulassung benötigen keinen Auffangraum. Doppelwandige Behälter sollten mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sein, das bei Undichtigkeiten automatisch Alarm schlägt. Bei Behälteranlagen über 1.000 Liter Rauminhalt ist ein Grenzwertgeber erforderlich. Dies ist eine Sicherheitseinrichtung, die bei ordnungsgemäßer Funktion ein Überfüllen verhindert. Der Grenzwertgeber sollte gemäß Bauartzulassung regelmäßig geprüft werden.</p>
<p>Inbetriebnahme</p>	<p>Anlagen, die nach dem 01.10.1993 in Betrieb genommen wurden, sind sofort einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine sachverständige Stelle zu unterziehen. Alle weiteren Anlagen, die vorher aufgestellt und bislang nicht geprüft wurden, sind bis spätestens Februar 2006 einmalig zu prüfen.</p>
<p>wiederkehrende Prüfpflicht</p>	<p>Für die nachstehenden Anlagen sind gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durch sachverständige Stellen erforderlich, die durch den Betreiber zu veranlassen sind:</p> <p><u>außerhalb vom Wasserschutzgebiet</u></p> <p>unterirdische Behälter/Rohrleitungen ⇒ wiederkehrend alle 5 Jahre oberirdische Behälter über 10.000 Liter ⇒ wiederkehrend alle 5 Jahre</p> <p><u>innerhalb vom Wasserschutzgebiet</u></p> <p>unterirdische Behälter/Rohrleitungen ⇒ wiederkehrend alle 2,5 Jahre oberirdische Behälter über 1.000 Liter ⇒ wiederkehrend alle 5 Jahre</p> <p><u>innerhalb vom Überschwemmungsgebiet</u></p> <p>alle Behälter über 1.000 Liter ⇒ wiederkehrend alle 5 Jahre</p> <p>Sollten Heizölbehälteranlagen stillgelegt werden (z.B. Umstellung auf Gas), so ist bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen außerdem eine Stilllegungsprüfung erforderlich.</p>

Die o.g. Erläuterungen stellen nur die wesentlichen Auszüge aus dem Regelwerk für Heizölbehälteranlagen dar (VAwS, Stand 05.02.2004). Weitere Informationen erhalten Sie im Internetangebot des Hess. Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Adresse: <http://www.hmulv.hessen.de>) im Bereich "Umwelt/ Wasser/Anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz". Sachverständige Stellen sind unter der Adresse: <http://www.hlug.de> im Bereich "Wasser/Anerkennungen" aufgeführt.

